

Vertragsvorlage Rechteeinräumung durch beauftragte Externe

(Stand: Februar 2024)

Hinweise zur Vertragsvorlage „Rechteinräumung durch beauftragte Externe“

Der senkrechte Strich „|“ trennt alternative Formulierungen.

Hierbei handelt es sich um eine Klausel, die in den jeweiligen Vertrag zu integrieren ist, nicht um den gesamten Vertrag mit der/dem Beauftragten.

Um später in der Lage zu sein, die Aufnahmen unter Standardlizenzen (z.B. Creative-Commons-Lizenzen) selbst freizugeben, muss entweder die Übertragung „einfacher und übertragbarer“ oder die „ausschließlicher“ Rechte gewählt werden.

Es ist je nach Branche der Beauftragten möglich, dass sich durch eine sehr weitgehende Rechteinräumung der Preis für die Beauftragung erhöht.

Rechteeinräumung durch beauftragte Externe

Der/die Auftragnehmer:in räumt dem/der Auftraggeber:in hinsichtlich der [Aufnahmen] räumlich und zeitlich unbeschränkte [einfache | einfache und übertragbare | ausschließliche] Nutzungsrechte für alle bekannten sowie alle unbekanntes Nutzungsarten ein.

Soweit Leistungsschutzrechte an den [Aufnahmen] entstehen, gehen diese vollständig auf den/die Auftraggeber:in über.

Die Übertragung der Nutzungsrechte geschieht auch, um [Name der Institution] die Vergabe von freien Lizenzen (Creative Commons Lizenzen) zu ermöglichen.

[Der/die Auftragnehmer:in wird in Publikationen des/der Auftraggeber:in als Ersteller:in der [Aufnahmen] genannt | Der/die Auftragnehmer:in wird bei späterer Nutzung der [Aufnahmen] als Ersteller:in der Aufnahmen genannt, soweit dies aus Sicht des/der Auftraggeber:in verhältnismäßig erscheint | Der/die Auftragnehmer:in braucht bei späterer Nutzung der [Aufnahmen] nicht genannt zu werden.]